

Informationen für Eltern **zu Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bei Lese- und/oder Rechtschreib-** **Störung (gemäß BaySchO §§ 31-36)**

Empfohlenes Vorgehen bei Verdacht auf Lese- und / oder Rechtschreib-Störung Ihres Kindes:

1. **Die Diagnose** muss von Eltern oder volljährigen Schülern bzw. volljährigen Schülerin veranlasst werden und durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die entspr. zust. Schulpsychologin / den entspr. zust. Schulpsychologen oder eine besonders ausgebildete Kinder- und Jugendtherapeutin bzw. einen besonders ausgebildeten Kinder- und Jugendtherapeuten erfolgen.
2. **Der Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz** muss von Eltern oder volljährigen Schüler bzw. volljährigen Schülerin an die Schulleitung gestellt werden.
Dafür ist ein Antrag in der Schulverwaltung abzugeben.
*Eine mögliche Maßnahme des **Nachteilsausgleichs** ist beispielsweise eine verlängerte Bearbeitungszeit (ohne Zeugnisbemerkung).*
*Maßnahmen des **Notenschutzes** sind bei einer Lesestörung der Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens bzw. bei einer Rechtschreibstörung der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung, dies ist mit einer Zeugnisbemerkung verbunden.*
Möglichkeit die Maßnahmen zu widerrufen besteht grundsätzlich am Anfang des Schuljahres, bis eine Woche nach Schulbeginn in schriftlicher Form bei der Schulleitung.
3. **Die Stellungnahme der zuständigen Schulpsychologin / des zuständigen Schulpsychologen** erfolgt durch Kontaktaufnahme der Eltern oder des volljährigen Schülers bzw. der volljährigen Schülerin bei:

Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken

Ludwigkai 4	<i>Sprechzeiten Sekretariat:</i>
97072 Würzburg	<i>Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr</i>
Tel.: 0931 260 775-0	<i>Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr</i>

Bitte legen Sie dort folgende Unterlagen in Kopie vor:

- ✓ die letzten beiden Jahreszeugnisse
- ✓ einen diktierten und einen frei geschriebenen Text des Schülers/der Schülerin (z.B. Aufsatz)
- ✓ Antrag der Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich/Notenschutz
- ✓ ggf. den vorherigen Bescheid.

4. **Der Bescheid der Schulleitung** zur Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz erfolgt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen, unter Einbezug der Stellungnahme der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen und der Erforderlichkeit der Maßnahmen. Daher sollten Bescheide in regelmäßigen Abständen neu überprüft und ausgestellt werden.
Es gilt folglich die Gültigkeitsdauer im Blick zu haben und eine etwaige Verlängerung bzw. Erneuerung ist seitens der Eltern oder des volljährigen Schülers bzw. der volljährigen Schülerin rechtzeitig bei der Schulleitung zu beantragen.

Es wird empfohlen bei Verdacht auf Vorliegen einer Lese- und / oder Rechtschreib-Störung Ihres Kindes, das oben genannte Vorgehen noch innerhalb der Klassenlehrerzeit (Klassen 1 bis 8) anzugehen.

Die Pädagogische Leitung